



Nr. 1392

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 21.12.2021

**Zweite Änderung der Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
an der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in der Sitzung vom 29.09.2021 beschlossene und durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung vom 22.12.2021 genehmigte Zweite Änderung der Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät (HÖB 781 vom 22.08.2011, zuletzt geändert durch HÖB 1175 vom 06.09.2017) der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Zweite Änderung der Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät an der Technischen Universität Braunschweig

Die Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 22.08.2011 (TU-Verkündungsblatt Nr. 781) zuletzt geändert durch Bek. vom 06.09.2017 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1175) wird auf Beschluss des Fakultätsrates der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät vom 29.09.2021 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. § 6 „Betreuung“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgenden Fassung:

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart werden. Betreuerin oder Betreuer kann sein

- a. eine Professorin oder ein Professor,
- b. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor,
- c. eine entpflichtete Professorinnen oder ein entpflichteter Professor.

Nach Zustimmung durch den Fakultätsrat können auch als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden

- d. eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand,
- e. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent der Fakultät 1 der Technischen Universität Braunschweig. Privatdozentinnen oder Privatdozenten im Sinne dieser Ordnung sind die an der Fakultät 1 der Technischen Universität Braunschweig aktiv tätigen. Aktiv tätig sind Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die ihrer Lehrverpflichtung regelmäßig in jedem Semester nachkommen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige SPK.
- f. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, welche bzw. welcher auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert wird,
- g. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, welche bzw. welcher in einem internen Evaluationsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern eingesetzt wurde, sofern das Evaluationsverfahren vergleichbar mit einem externen Evaluationsverfahren, wie unter Buchstabe f) genannt, ist. Die Beurteilung der Äquivalenz des Einsetzungsverfahrens obliegt dem Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann zu dieser Beurteilung ggf. fachkundige Berater oder Beraterinnen hinzuziehen

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu Absätzen 2 bis 6.

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.